

diese Altersgruppe adäquاتere und flexiblere Maßnahmen, die eine soziale Integration besser fördern können, als die Sanktionen des StGB. Mit der Forderung nach Verschärfung des Jugendstrafrechts werde Wirksamkeit vorgetäuscht und der Blick auf das eigentlich Notwendige, nämlich Prävention, verstellt. Vielfach mußten ange-sichts der angeheizten Wahlkampfsituation Selbstverständlichkeiten und kriminologische »Binsenweisheiten« wiederholt werden, wie etwa die Feststellung, daß sich mit dem Strafrecht soziale Probleme nicht lösen lassen, und die Jugendhilfe aus- und nicht abzubauen sei. Konkrete Anliegen bezogen sich u. a. auf die Abschaffung der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, eine Forderung, die bereits den Jugendgerichtstag von 1992 in Regensburg geprägt hatte (vgl. DVJJ, Hrsg., Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, 1996), auch das Plädoyer für eine Entkriminalisierung des Drogenkonsums und eine moderne Drogenpolitik nach schweizer Vorbild ist nicht neu, allenfalls – so ist zu hoffen – in der Nach-Kohl-Ära eher umsetzbar. Der Vorrang des »im Zweifel weniger« (insbesondere Diversion und Täter-Opfer-Ausgleich als nachweislich effektive Strategien) und innerhalb jugendrichterlicher Reaktionen der ambulanten vor stationären Maßnahmen gilt nach wie vor und auch für problembelastete Tätergruppen. In diesem Zusammenhang wurden die Finanzierungsprobleme vor allem bezüglich der neuen ambulanten Maßnahmen angesprochen und hervorgehoben, daß es sich auch im Falle jugendrichterlicher Anordnung um Leistungen der Jugendhilfe handele, die von der Kommune zu finanzieren seien. Defizite wurden bei der Untersuchungshaftvermeidung und bei der Zusammenarbeit des Jugendvollzugs mit der JGH/Bewährungs-/Entlassenenhilfe konstatiert. Angesichts der überwiegend aus dem Bereich der Sozialarbeit kommenden Teilnehmer war die Forderung nach Abschaffung des Jugendarrests konsensfähig, wenngleich die Vorbehalte von Seiten der Justiz gleichfalls deutlich wurden. Daß die Frage der geschlossenen Heimunterbringung kontrovers gesehen werden würde, war zu erwarten. Bemerkenswert erscheint

die Feststellung, daß eine Zielgruppe nicht identifizierbar und ein Bedarf nicht quantifizierbar ist. Derzeit laufende und geplante Forschungsprojekte in Mecklenburg-Vorpommern werden zu einer empirisch begründeten Abschätzung des bislang allenfalls in seltenen Einzelfällen nachvollziehbaren Bedarfs kommen können. Als kriminalpolitische Strategie erscheint die geschlossene Unterbringung nach ganz überwiegender Auffassung der Teilnehmer jedenfalls keine Perspektive.

Umstritten blieb ferner die Frage, ob und inwieweit der Polizei Befugnisse im Rahmen der Diversion eingeräumt werden sollten oder könnten. Immerhin bestand insoweit weitgehende Übereinstimmung, daß es für polizeiliche Sofortinterventionen, wie sie beispielsweise in Schleswig-Holstein vorgeschlagen werden, einer rechtstaatlichen Konturierung bedarf, um willkürliche bzw. regional unterschiedliche Praktiken zu vermeiden. Hierbei wurde auch deutlich, daß es in Schleswig-Holstein allenfalls um restitutive »Sanktionen« oder eine Verwarnung geht, also letztlich das jugendstaatsanwaltliche Ermahnungsgespräch vorverlagert werden soll.

Von aktueller Bedeutung waren auch die Thesen zum kindlichen Zeugenschutz, die eine positive Bilanz der Erfahrungen mit dem sogenannten Mainzer Modell zogen und entsprechende rechtspolitische Forderungen aufstellten (Videoaufzeichnungen der Vernehmung des Opfers mit dessen Zustimmung und Zulassung als Beweisstück). Daraufhin wurde die Institutionalisierung des Zeugenbegleitprogramms und eine durchgehende Betreuung des Opfers während des gesamten Verfahrens gefordert.

Für junge Sexualtäter wurde eine Erweiterung therapeutischer und prognostischer Konzepte als empirisch begründet eingeschätzt. Die Erfolgssichten von intramuralen Therapien sind dann um so besser, wenn eine Fortsetzung im Rahmen von ambulanten Maßnahmen erfolgt. Ferner wurde auf die Bedeutung von Vollzugslockerungen verwiesen, ohne deren kontrollierten Einsatz eine Entlassungsprognose regelmäßig nicht möglich ist. Begrenzte Risiken müssen in Kauf genommen werden und sind nach

den empirischen Erfahrungen auch verantwortbar. Die Gesetzesänderungen vom Januar 1998 haben an der grundsätzlichen Entscheidungsstruktur einer unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgedankens vorzunehmenden Abwägung der Risikofaktoren mit dem Freiheitsrecht des Verurteilten/Untergebrachten nichts geändert. Gerade bei jungen Verurteilten sind Wahrscheinlichkeitsaussagen nur für begrenzte Zeiträume möglich, da sich bei ihnen die relevanten Umweltbedingungen häufiger ändern. Eine verbesserte Prognosestellung ist daher vor allem durch wiederholte Kurzzeitprognosen und für bekannte Bedingungen des sozialen Umfeldes zu erreichen.

Insgesamt hob sich der Jugendgerichtstag wohltuend von den Aufgeregtheiten des Wahlkampfes ab und lieferte eine Fülle fachlich und empirisch begründeter Vorschläge für eine rationale Jugend- bzw. Jugendkriminalpolitik. Bleibt zu hoffen, daß sich der Schwung und Elan der Teilnehmer auf die rechts- und finanzpolitischen Entscheidungsträger im Bund und in den Ländern überträgt.

Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt an der Alice Salomon Fachhochschule für Sozialarbeit in Berlin,
Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald; beide Autoren sind Mitherausgeber dieser Zeitschrift

JUGENDSTRAFVOLLZUG

Die Situation junger Aussiedler

• Joachim Walter

Eine am Resozialisierungsgedanken orientierte Arbeit im Jugendstrafvollzug setzt eine genaue Kenntnis der spezifischen Hintergründe für eine Inhaftierung voraus. Für die Gruppe der jungen Aussiedler zeichnet Joachim Walter ein umfassendes Bild der Ursachen und entwickelt Lösungsansätze zur Integration ohne Identitätsverlust.

Jugendliche und Heranwachsende ohne deutsche Staatsangehörigkeit, kurz Nichtdeutsche, haben im Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg seit vielen Jahren langsam, aber stetig zugewonnen. Seit 1993 stagniert ihr Anteil jedoch bei etwa 50 Prozent. Gleichzeitig nahm die Zahl der Insassen deutscher Staatsangehörigkeit, die außerhalb Deutschlands geboren sind, also der Aussiedler, erheblich zu. Bis zum Jahr 1993 stellte diese Gefangenengruppe weniger als drei Prozent der Neuzugänge. Seit 1994 jedoch ist ihr Anteil Jahr für Jahr angestiegen. Der Höhepunkt ist vielleicht immer noch nicht erreicht, denn der Zuzug von Aussiedlern aus den GUS-Ländern hält weiter an. So gab es im baden-württem-

bergischen Jugendstrafvollzug im Jahre 1997 unter insgesamt 672 Zugängen 105 »Auslandsdeutsche«, die weitaus meisten davon auf dem Boden der ehemaligen Sowjetunion geboren. Insgesamt machten Aussiedler in diesem Jahr rund 15 % aller Zugänge aus.

Knapp 40 Prozent der inzwischen mehr als 2,5 Millionen Aussiedler sind jünger als 20 Jahre. Dieser Anteil ist fast doppelt so hoch wie in der einheimischen deutschen Bevölkerung. Nach einer Schätzung auf der Grundlage von Daten der Schulverwaltung werden etwa 2 1/2 Mal soviele Jugendliche und Heranwachsende aus Aussiedlerfamilien inhaftiert, wie nach ihrem Bevölkerungsanteil zu erwarten wäre. Das entspricht

ziemlich genau der ebenfalls in diesem Ausmaß überhöhten Inhaftierungsquote der Nichtdeutschen.

Von den »einheimischen« Deutschen und von den Nichtdeutschen unterscheiden sich die Aussiedler in einigen wichtigen Merkmalen:

- Sie sind bei Antritt der Jugendstrafe mit 19,9 Jahren im Durchschnitt *geringfügig jünger* als Inlandsdeutsche (20,1 Jahre) und Nichtdeutsche (20 Jahre).
 - Aussiedler verbüßen im Durchschnitt *längere Jugendstrafen*, so scheint es zunächst: 21 Monate, einheimische Deutsche 19,9 Monate, Nichtdeutsche 20,9 Monate; so der Stand bei Zugang. Im weiteren Verlauf der Haft ändert sich das jedoch. Zum Zeitpunkt der Entlassung betrug 1996 die (nominelle) Strafzeit für einheimische Deutsche 24,0 Monate, für Nichtdeutsche 23,7 Monate, für Aussiedler 23,4 Monate. Am Ende der Haftzeit kehrt sich also das ursprüngliche Verhältnis ins Gegenteil: Aussiedler werden zunächst zu den höchsten Strafen verurteilt, bleiben aber überwiegend auf diesem Stand. Das ist damit zu erklären, daß einheimische Deutsche und Nichtdeutsche zu einem höheren Prozentsatz zunächst infolge eines Bewährungswiderrufs in den Jugendstrafvollzug gelangen. Folgeverurteilungen für zuletzt begangene Straftaten fallen dann erst im Laufe der Vollzugszeit an und verlängern nachträglich die Aufenthaltsdauer. Dies ist bei Aussiedlern weniger häufig.
 - Die von Aussiedlern verbüßte Jugendstrafe wurde *seltener* (zunächst) zur *Bewährung* ausgesetzt. Nur 57 Prozent von ihnen verbüßen einen Bewährungswiderruf, gegenüber 72 Prozent bei den inlandsgeborenen Deutschen. Auch Diversionsmaßnahmen und ambulante Maßnahmen kommen offensichtlich seltener zur Anwendung.
 - Deutsche Aussiedler haben – mehr noch als Nichtdeutsche – unmittelbar vor dem Jugendstrafvollzug *häufiger Untersuchungshaft* verbüßt: 72 Prozent der Aussiedler (sogar 78 Prozent der Rußlanddeutschen) gegenüber 49 Prozent der einheimischen Deutschen.
 - Bei den *Delikten*, die zur Verurteilung und Inhaftierung führen,
- ten, fallen Aussiedler durch einen geringen Anteil an Diebstahl auf: 33,5 Prozent gegenüber 42 Prozent bei den einheimischen Deutschen. Etwas seltener findet sich bei ihnen auch Raub, 14 Prozent statt 19 Prozent bei allen anderen. Dafür sind sie bei Betäubungsmitteldelikten mit 26 Prozent (die Rußlanddeutschen sogar 31 Prozent) bedeutend stärker vertreten als die einheimischen Deutschen (mit 14,5 Prozent). Extrem hoch liegen die Aussiedler mit 6,4 Prozent Verurteilungen für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Rußlanddeutsche 8,3 Prozent) gegenüber nur rund 2 Prozent bei allen übrigen. Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß ihre Opfer fast ausschließlich ebenfalls Aussiedler(-innen) sind. Kaum überrepräsentiert sind sie – entgegen ihrem Ruf als besonders gewalttätig – bei Verurteilungen für Körperverletzung: knapp 11 Prozent.
- Entsprechend dem hohen Anteil von Verurteilungen wegen Drogendelikten finden sich bei den Aussiedlern häufiger Hinweise auf *Suchtgefährdung*: So räumen 76 Prozent der Rußlanddeutschen Opiatkonsumenten ein gegenüber 53 Prozent der einheimischen Deutschen.
 - Sie haben zu einem recht geringen Prozentsatz eine abgeschlossene deutsche *Schulbildung*. Einen deutschen Hauptschulabschluß etwa haben 1997 60 Prozent der einheimischen Deutschen, aber nur 35 Prozent der Rußlanddeutschen. Wohl gilt der in der GUS erworbene Hauptschulabschluß prinzipiell in Deutschland. Mangelhafte Beherrschung der deutschen Sprache bildet jedoch ein gewaltiges Hindernis für weiterführende Bildungsangebote.
 - Entsprechendes gilt für *berufliche Ausbildung*. Ohne jede Ausbildungserfahrung sind 41 Prozent der einheimischen Deutschen, aber 55 Prozent der Rußlanddeutschen.

Strafen schneller bei der Hand

Die im Vergleich mit der gleichalten einheimischen Bevölkerung erheblich *höhere Inhaftierungsquote* der jungen Aussiedler deutet

zunächst darauf hin, daß diese überdurchschnittlich häufig mit schweren Delikten auffällig werden, die zu Jugendstrafe ohne Bewährung führen. Dafür sprechen auch vielfach veröffentlichte polizeiliche Erkenntnisse.

Indessen weisen andere Indikatoren – etwas jüngeres Alter bei Inhaftierung, weniger Aussetzungen zur Bewährung, geringere Vorstrafenbelastung und häufigere Untersuchungshaft vor Strafverbüßung – zusammengekommen darauf hin, daß die Justiz bei den jungen Aussiedlern mit der Verhängung unbedingter Jugendstrafe schneller bei der Hand ist als bei den einheimischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Auch finden sich in den Gefangenpersonalakten ausgesprochen selten Interventionen der Jugendhilfe vor der Inhaftierung, ebenso Diversionsmaßnahmen oder ambulante Maßnahmen nach §§ 9 bis 15 JGG. Dies hängt freilich auch damit zusammen, daß viele der Jugendstrafgefangenen aus Aussiedlerfamilien erst vor wenigen Jahren ins Land gekommen sind. Im Gegensatz zu manchen einheimischen Jugendlichen, die der Jugendhilfe oft schon seit ihrer Kindheit bekannt sind, ist nur ein kurzer Zeitraum von der ersten strafrechtlichen Auffälligkeit bis zur Inhaftierung vergangen, der zu präventiven Maßnahmen oder letztlich haftvermeidendem Interventionen zur Verfügung stand. Überdies scheint die Jugendhilfe bisher vor Ort, nämlich in den Wohngebieten der Aussiedler, noch wenig präsent zu sein. Angesichts häufiger Abschottungstendenzen der jugendlichen Aussiedler und ihrer Gruppen dürfte das auch nicht leicht zu bewerkstelligen sein. Auch die Polizei scheint bei Straftaten von jugendlichen Aussiedlern häufig keinen Kontakt zur Jugendgerichtshilfe zu haben.

Die bei den Aussiedlern überdurchschnittlich häufige Anordnung von *Untersuchungshaft* paßt mit der nur durchschnittlich langen nachfolgenden Jugendstrafe und eher wenigen weiteren offenen Verfahren eigentlich nicht zusammen. Denn schon wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wäre zu erwarten, daß die hohe U-Haftquote mit überdurchschnittlich langen Strafen und vielen offenen Verfahren korreliert. Wenn man nicht »apokryphe« Haftgründe ver-

mutet, muß man wohl davon ausgehen, daß die Gerichte bedeutend häufiger als bei einheimischen Deutschen Fluchtgefahr annehmen. Dies gibt zu Fragen und Bedenken Anlaß. Trotz enger gesetzlicher Regelung scheint vielfach schon die Untersuchungshaft die Funktion eines »Denkzettels« bzw. der Strafe zu übernehmen.

Die im Vergleich zu den einheimischen Deutschen deutlich andere *Deliktsverteilung* spricht dafür, daß die jungen Aussiedler offenbar die hiesigen Normen, beispielsweise mit ihrer starken Betonung der sexuellen Selbstbestimmung, noch nicht »gelernt«, geschweige denn internalisiert haben. Auch der Umgang mit Drogen jeder Art scheint oft als unproblematisch empfunden zu werden. Viele Aussagen insbesondere rußlanddeutscher Gefangener zeigen, daß ein Bewußtsein der Gefährlichkeit des Konsums harter Drogen nicht vorausgesetzt werden darf. Nach ihren Berichten sind die Erfahrungen z.B. mit dem kasachischen Staatswesen derart, daß Normverletzungen, wenn überhaupt entdeckt, nur selten strafrechtlich verfolgt wurden. Häufig regelte die Polizei den Fall in eigener Machtvollkommenheit oder man konnte ein Agreement treffen. Demgegenüber erscheint ihnen die durchorganisierte und strikt rechtlich orientierte deutsche Justiz übergau und kleinlich.

Auffälligkeit und deren Ursachen

Auffällig unter den inhaftierten Aussiedlern sind besonders die Rußlanddeutschen, und zwar in erster Linie durch ihren engen »nationalen« Zusammenhalt: Sie definieren und bezeichnen sich selber explizit und ständig als »Russen«, legen Wert auf ihre Andersartigkeit. Kaum einer versteht sich als Rücksiedler in die frühere Heimat. Manche äußern, sie wollten zurück nach Kasachstan bzw. Rußland. Wer mit Deutschen zusammenarbeitet, gilt schnell als Verräter. Damit einher geht ein sehr hochgehaltener, wenn auch recht simpler Ehrenkodex: »Wir Russen sind eben anders; das könnt ihr nicht verstehen. Ein Russe hilft immer dem anderen, egal, worum es geht.«

Diese Haltung im Verein mit massivem Auftreten führt leicht zu

STANDPUNKT

»Statuspolitik statt Problemlösung« Richtlinien der Länder zur Polizeidiversion

Von Monika Frommel

Seit Juli 1998 ist in Schleswig-Holstein die Kriminalpolizei nicht nur Hilfsbeamtin der Staatsanwaltschaft bei Ermittlungen. Sie hat auf dem Wege ministerieller Erlassen – also am bestehenden Recht vorbei – eine neue, eigenartig verkleidete Strafgewalt erhalten. Noch beschränkt sich diese auf Jugendliche. Aber die erstrebte Kompetenzverschiebung ist unübersehbar. Man spürt den Wunsch, bei Massen- und Bagatellkriminalität das Legalitätsprinzip beizubehalten, der Sache nach aber auf typisch deutsche Weise den Buchstaben des Gesetzes zu achten, seinen Sinn aber umzudeuten und im alltäglichen Umgang das Opportunitätsprinzip einzuführen, ohne die rechtskulturellen Voraussetzungen zu schaffen, die man bräuchte, um dieses Prinzip fair und nachvollziehbar umzusetzen. Stattdessen wird auf dem Erlaßwege unübersichtliches Recht geschaffen.

Beginnen wir mit den zu erwartenden Dementis. Natürlich handelt es sich juristisch betrachtet nicht um eine neue Strafgewalt im eigentlichen Sinne des juristischen Terminus »Strafe«. Die Polizei soll Vorschläge unterbreiten und umsetzen. Da sich der Erlaß aber nicht auf die unproblematischen Einstellungen ohne Intervention beschränkt, ist dieses Vorschlagsrecht eine Attrappe. Der Sache nach sind Absprachen und Weisungen, die eine Einstellung ermöglichen, in weiten Bereichen der Massen und in wichtigen Deliktsbereichen, die nicht zur Alltagskriminalität gehören, die wichtigsten Sanktionen geworden. Also ist die Institution die Herrin des Verfahrens, die tatsächlich über die Diversion bestimmt, und nicht diejenige, die das GVG ausweist.

Mit der neuen Richtlinie, die zur Zeit bereits in Berlin als Vorlage dient und in ministeriellen Schubladen wartet, um in einer Pressekonferenz als Wunderwaffe zur Bekämpfung der Jugendkriminalität vorgestellt zu werden, wird also Statuspolitik gemacht. Die Kompetenzverschiebung erfolgt schleichend. Noch ist sie auf Jugenddelinquenz beschränkt. Aber sie hat in Schleswig-Holstein bereits ein Eigenleben entfaltet. Der Sache nach wird künftig die Polizei bestimmen, wie viele Kapazitäten sie zur informellen Erledigung nach § 45 JGG (i.V.m. der neuen Divisionsrichtlinie) zur Verfügung stellen will. Justiz und Soziales kommen in Zugzwang. Sie müssen nun ihrerseits die ihnen verbleibenden Kompetenzen besser ausschöpfen, sonst kommt es langfristig auch zu einer Umverteilung der Mittel zugunsten des Innenressorts. Fragen wir also, ob es auch sachliche Gründe für eine derartige Umverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel gibt.

Die Polizei ist ein 24-Stunden-Service. Sie hat als Institution ein situationsadäquates Wissen und eine breite Erfahrung. Außerdem verfügt sie mittlerweile über fortgebildetes Personal, das in der Sache Jugendsozialarbeit betreiben kann. Justiz und Jugendhilfe bzw. die Jugendstraffälligenhilfe im weiten Sinne haben demgegenüber zur Zeit erhebliche Modernisierungsprobleme. Außerdem haben sie eine schlechte Presse. Ein zu bürokratischer Umgang der Staatsanwaltschaften und unübersichtliche, unkoordinierte Reaktionen der Jugendhilfe haben den mediawirksamen Eindruck hinterlassen, daß das Reaktionssystem der 1970er Jahre reformbedürftig sei. Der Erlaß schafft einen Reformdruck. Der Sache nach zwingt er die beiden anderen Ressorts zum Handeln. Der Formulierung nach gleicht der Erlaß einer Karikatur juristischer Kulissenschieberei. Nur zur Beruhigung des juristischen Gewissens verbleibt die formale Entscheidungskompetenz bei der Staatsanwaltschaft. Ohne genaue Aktenkenntnis kann am Ende die Staatsanwaltschaft nur dem folgen, was bereits – in telefonischer Absprache – angeregt und durchgeführt worden ist. Zwar darf die Polizei die Einstellung des Verfahrens lediglich vorschlagen. Aber sie bestimmt künftig den Stil im Umgang mit jugendlichen Verdächtigen. Erst wenn sie nicht mehr weiter weiß, werden die Spezialisten der Jugendhilfe und Jugendstraffälligenhilfe tätig werden.

Ärgerlich ist die Überlagerung der Probleme im Umgang mit Jugendlichen mit Statusfragen. Wie so oft ist der Egoismus der Ressorts wichtiger als ein angemesse-

nnes systemisches Handeln der drei betroffenen Ressorts Justiz, Soziales und Inneres. Auch eine Analyse der Schwachstellen und eine Verbesserung der Kooperation wird durch Erlasse dieser und ähnlicher Art eher erschwert denn erleichtert. Niemand hätte etwas dagegen einzuwenden gehabt, wenn die Polizei den Umgang mit Jugendlichen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches verbessert hätte. Wenn zwei Drittel der verdächtigen Jugendlichen im wesentlichen nur einen persönlichen Kontakt mit dem vernehmenden Polizeibeamten haben, dann leuchtet es ohne weiteres ein, daß die Gestaltung dieses Gesprächs wichtig ist. Wenn die Polizei unterhalb der Eingriffsschwelle diesen Kontakt so gestaltet, daß er aus der Perspektive der Betroffenen möglichst eindrucksvoll ist, läßt sich umso plausibler begründen, wieso bei Ersttätern ein Einstellungsschreiben der Staatsanwaltschaft genügt. Bei der kleinen Gruppe der wiederholt Auffälligen sollten sich alle drei Ressorts ein besser abgestimmtes Vorgehen erarbeiten, bevor sie Problemlösungen im Gezerre um Kompetenzverschiebungen verschütten.

Auch prozedurale Werte wie die Unschuldsvermutung, der Anspruch auf rechtliches Gehör und eine Formalisierung juristischer Verfahren sind es wert, jugendlichen Verdächtigen mitgeteilt zu werden. Der Satz, daß bei Jugendlichen die Sanktion möglichst schnell der Tat auf den Fuß folgen sollte, wird durch Wiederholung nicht besser. In einer modernen Gesellschaft müssen alle Beteiligten lernen, daß die Folgen ihres Tuns mit Zeitverzögerung eintreten. Dieser kulturelle Lernprozeß ist unvermeidlich. Man kann wenige ausgewählte Verfahren beschleunigen. Aber die Alltags- und Massenkriminalität läßt sich nur bürokratisch verwalten. Also wird es zunehmend wichtig, daß die verschiedenen Ressorts unabhängig, nach ihren Kriterien, aber abgestimmt reagieren. Der permanente Kampf um die Erweiterung der eigenen Kompetenzen macht eine Verbesserung des Gesamtsystems der sozialen Kontrolle unmöglich und verschlingt die verfügbaren Ressourcen im permanenten Kompetenzgerangel. Aber es wird noch einige Zeit dauern, bis alle Beteiligten begriffen haben, daß sie diese Statuspolitik die Kräfte kostet, die sie bräuchten, um die anstehenden Probleme zu lösen. Den langfristigen Nachteil des in den letzten Jahren eingebüßten schlechten Stils tragen nämlich alle.



Prof. Dr. Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Kriminologie an der Universität Kiel und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift

»Der Satz, daß bei Jugendlichen die Sanktion möglichst schnell der Tat auf den Fuß folgen sollte, wird durch Wiederholung nicht besser. In einer modernen Gesellschaft müssen alle Beteiligten lernen, daß die Folgen ihres Tuns mit Zeitverzögerung eintreten«

Vorurteilen und Ablehnung durch Mitgefängene, aber auch durch das Personal. Es kommt immer wieder zu körperlichen Auseinandersetzungen mit Angehörigen anderer Nationalitäten, z. B. Türken oder einheimischen Deutschen. Die Beiefschaft, körperliche Gewalt anzuwenden, erscheint hoch. Auch die fortdauernde Einbindung in subkulturelle Strukturen außerhalb des

Generationenkonflikte sind die Folge. In den Augen der Kinder verlieren die Eltern Autorität, da sie als weitgehend inkompotent zur Bewältigung des Alltags erlebt werden.

- Die *Mehrzahl* der Jugendlichen spricht bei Ankunft *nicht deutsch*, beherrscht auch nicht das lateinische Alphabet. In der Schule oder im Deutschkurs sehen sie sich ei-

wo wir hinkamen, waren nur Russen.«

- Aussiedler haben im deutschen, dualen System der *Berufsausbildung* schlechtere Chancen, weil im Vergleich zu anderen Staaten (z. B. den USA) formale Abschlüsse stark betont werden. U. a. deshalb ist es bisher nicht gelungen, jungen Aussiedlern gute Ausbildungsperspektiven zu eröffnen.

auf –, kommt es bei vielen jugendlichen und heranwachsenden Aussiedlern zu *Rückzugsverhalten* in die Clique Gleichaltriger, zu einer unerwünschten »Integration auf der Straße«, wo sie sich mit »Leidensgenossen« zusammenschließen.

Was sollte, was kann der Jugendstrafvollzug tun?

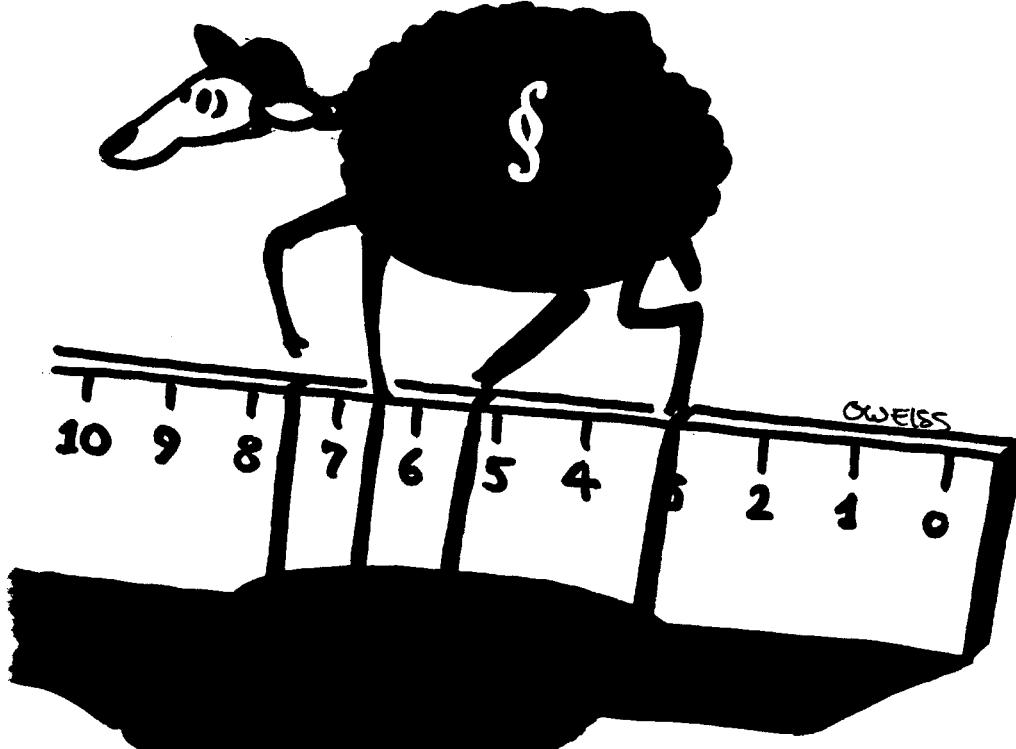
Wichtigste Voraussetzung für eine Integration ist die *Beherrschung der Sprache*. Ohne sie ist eine qualifizierte berufliche Ausbildung unmöglich. Sprachbeherrschung ist zwar nicht alles, aber ohne Sprachbeherrschung ist alles nichts.

Sprachliche Förderung ist somit unabdingbar und muß in der Anstaltschule angeboten werden. Der betreffende Lehrer oder Sozialpädagoge muß aber auf jeden Fall gute Kenntnisse der russischen Sprache und Kultur besitzen (»Brückenlehrer«). Ohne eine Brücke zur Herkunftssprache und -kultur, und zwar in Gestalt einer Vertrauensperson, ist die Gefahr sehr groß, daß der Rückzug in die Gruppe der russlanddeutschen Gefangenen erfolgt. Infolge der auch im Vollzug erlebten Diaspora-Situation macht sich schnell eine Wagenburg-Mentalität breit, die das ohnehin bestehende Kontaktdefizit zu einheimischen Deutschen noch verstärkt. Auch die Lernmotivation wird dadurch beeinträchtigt. Es bleibt dann bei der zitierten Selbsteinschätzung: »Wir Russen sind eben anders.«

Kontraindiziert wäre hingegen, von den Aussiedlern zu verlangen, daß sie ihre kulturellen Wurzeln, womöglich ihre ganze persönliche Geschichte, verleugnen und vergessen nach dem Stammtischmotto: »Die sollen doch erst mal richtig deutsch lernen, bevor sie Ansprüche stellen...« Denn das führt im Zweifel nicht zu Integration, sondern im Gegenteil zu Ausgrenzung, Desintegration; im schlimmsten Fall zum völligen Verlust der Identität.

Als konkrete *Aufgaben des Jugendstrafvollzugs* sind aus den obigen Befunden abzuleiten:

- Nach der Sprachförderung ist die *Schulbildung* zu vervollkommen, insbesondere der Hauptschulabschluß anzustreben, denn: Deutlich bessere Chancen (einen Ar-



Vollzugs dürfte beträchtlich sein (Drogenschmuggel und -handel).

Als Ursachen für das auffällige Verhalten insbesondere der in der ehemaligen Sowjetunion gebürtigen Jugendlichen und Heranwachsenden werden u. a. gesehen:

- Kinder und Jugendliche waren meistens »Mitgenommene«; die Aussiedlung erfolgte oft ohne oder gegen ihren Willen. Im Hinblick auf den Verlust der vertrauten Umgebung und von wichtigen Beziehungen empfanden sie diese oft als persönliche Katastrophe.
- In Deutschland sind *Eltern* und andere Angehörige zunächst selbst fremd, verlieren meist ihren beruflichen Status und zeigen sich überlastet durch den Stress des Umzugs und die ungünstige Wohnsituation in der Übergangszeit. Zerbrochene Partnerschaften und verschärzte Ge-

nem völlig neuen Lehr- und Lernstil gegenüber, werden ihrer Grenzen gewahr und haben Mißerfolge zu verkraften.

- Kontakte zu Einheimischen sind wegen des Sprachdefizits und der *gettoartigen Wohnsituation* selten, trotz oder manchmal auch gerade wegen der vielfach bestehenden Kontakte zu bereits früher nach Deutschland gekommenen Familienmitgliedern. Denn vier von fünf Aussiedlern kommen zumindest in den ersten Monaten in ein Aufnahmelager oder Übergangswohnheim. Schon die durchschnittliche Aufenthaltsdauer dort beträgt eineinhalb Jahre; kinderreiche Familien bleiben bis zu drei Jahren. Somit verzögert sich die Integration weiter. Ein russlanddeutscher Jugendstrafgefänger: »Ich dachte, wir kommen nach Deutschland und leben dort unter Deutschen. Aber

Dementsprechend ist die *Arbeitslosenquote* der Aussiedler in den letzten Jahren ständig gestiegen – auch infolge schwacher Konjunktur, des Trends zum Abbau gerade gering qualifizierter Arbeitskräfte und der Kürzung staatlicher Eingliederungshilfen. Bei den zuletzt (bis 1995) zugewanderten lag sie mit 35 Prozent doppelt so hoch wie in der Zuzugsperiode von 1984 bis 1990.

- Da das *Armutsrisiko* von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren generell gestiegen ist, besteht besonders bei jungen Aussiedlern die Gefahr, daß es sich zu dauerhaften Benachteiligungen verfestigt.
- Unter diesen Voraussetzungen, unter Umständen verstärkt durch erlebte Ablehnung seitens Einheimischer – diese ziehen sich infolge ihrer Erfahrungen immer mehr zurück, bauen Vorurteile

beits- oder Ausbildungsplatz zu finden) haben diejenigen, die über einen deutschen Schulabschluß verfügen. Eine *Berufsausbildung* sollte wenigstens begonnen werden (Lehre, Grundlehrgänge). In jeder Anstalt muß wenigstens ein Brückenlehrer eingesetzt werden.

- Der Ausbildung einer »russischen« *Subkultur* muß entgegengewirkt werden. (Belegungsstrategie: Mischbelegung; also keine russlanddeutsch dominierten Häuser oder Wohngruppen.) Der Jugendstrafvollzug darf für die Aussiedler eben nicht zum »Trainingslager für Gewaltbereitschaft« werden. Vielmehr muß er in seinen Wohngruppen, in der Schule und in den Arbeitsbetrieben mehr und mehr Elemente einer »Just Community« (im Sinne des amerikanischen Entwicklungspsychologen Kohlberg) entfalten und damit soziales Lernen und eine moralische Weiterentwicklung ermöglichen.
- Intensive Beratung und (nach Möglichkeit) Vermittlung von *Suchtgefährdeten in Therapie*.
- Sorgfältige *Entlassungsvorbereitung*. Im Vollzug begonnene Maßnahmen (z.B. Berufsausbildung) müssen draußen fortgeführt werden; eine Überleitung an die Bewährungshilfe, die sich nicht in einem Telefonat oder Aktenübersendung erschöpft, muß erfolgen.
- Wissenschaftliche *Ursachen- und Begleitforschung*. Angesichts unseres geringen Wissenstandes über Probleme junger straffälliger Aussiedler ist diese dringend erforderlich. Sie dient außerdem der Überprüfung und qualitativen Verbesserung der vollzuglichen Arbeit und ist geeignet, routinemäßiger Erstarrung entgegenzuwirken.

Prävention im Vorfeld

Es bedarf kaum einer näheren Begründung, daß präventive Maßnahmen, die Straffälligkeit und womöglich Inhaftierung junger Aussiedler verhindern können, absoluten Vorrang haben müssen. Dabei geht es zunächst weniger um das Verhalten junger Aussiedler, als vielmehr um die *Verhältnisse*, in denen sie leben. Wenn nicht weiter

steigende Kriminalität riskiert werden soll, müssen die *Integrationshilfen* für die jungen Aussiedler wieder verbessert werden, statt – wie geschehen – die vom Bund zu finanzierte Sprachförderung von 12 auf sechs Monate zu halbieren und die geförderten Betreuerstellen der Wohlfahrtsverbände drastisch zu reduzieren!

Außerhalb, wie im Jugendstrafvollzug, stellt sich aber als ein Hauptproblem jeglicher Prävention die Frage: Wer vermittelt den jugendlichen und heranwachsenden Aussiedlern hiesige Normen, die sie ja erst kennenzulernen müssen, und auf welche Weise geschieht das?

Wer sind die relevant others, die peer-groups? Oder anders gefragt: Wie und durch wen sollen die jungen Aussiedler für die Demokratie und den Rechtsstaat geworben werden?

Für die Schule bedeutet dies, daß besonderer Wert auf das Erlernen und *Einiüben demokratischer Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse* gelegt werden muß. Ebenso muß das Sammeln von Erfahrungswissen über die den Aussiedlern fremde marktwirtschaftliche Ordnung ermöglicht werden. Alltagsprobleme in diesen Bereichen müssen gemeinsam mit Lehrern, Bildungsmeistern, Sozialarbeitern besprochen werden; immer jedoch unter Einbeziehung eines Brückenlehrers. *Soziales Training*, speziell auf die Bedürfnisse der jungen Aussiedler abgestimmt, ist also notwendig.

Angesichts der großen Bedeutung der *Gleichaltrigengruppe* für die Entwicklung Jugendlicher kommt es schließlich entscheidend darauf an, sie an nicht subkulturell orientierte peer-groups heranzuführen. Hier ist aufsuchende Jugendsozialarbeit gefordert, stehen Sportvereine, Jugendverbände, Kirchen und Kommunen in der Verantwortung.

Verschärft Repression, die üblicherweise angeratene Reaktion, kann dagegen zur Integration junger Aussiedler nichts beitragen. Sie führt in der Regel nur zu vermehrter Ausgrenzung – und das wäre nicht nur teuer, sondern auch gefährlich.

Dr. Joachim Walter ist Leiter der Justizvollzugsanstalt Adelsheim in Baden-Württemberg

BETREUUNGSPLÄNE IN DER BEWÄHRUNGSHILFE

Alter Wein in neuen Schläuchen?

● Renate Haase

Betreuungspläne beziehungsweise Hilfe- oder Behandlungspläne gewinnen in der sozialen Arbeit zunehmend an Bedeutung. Sie sind zum Beispiel im KJHG oder im Strafvollzugsgesetz seit langem vorgeschrieben und in der Praxis der Erziehungshilfen oder der Vollzugsanstalten weitgehend eingeführt. In der Freien Straffälligenhilfe gehören sie zum Instrumentarium des Qualitätsmanagement und der Leistungsverträge.

Auch bei der Bewährungshilfe gibt es nun erste Initiativen in einigen Ländern wie zum Beispiel Berlin oder Schleswig-Holstein. Obwohl insoweit zum Beispiel auch aus der Schweiz oder Österreich positive Beispiele und Erfahrungen vorliegen, gibt es noch Schwierigkeiten bei der Einführung und Umsetzung.

Die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz in Berlin berichtet über den dortigen Stand der Entwicklung.

Als im Frühsommer 1996 der Entwurf für eine neue (die »alte« AV sollte zum 31.12.96 auslaufen) »Ausführungs- vorschrift über die Organisation und die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz« (im Folgenden: AV SoDJ) von der Fachabteilung der Senatsverwaltung für Justiz ins Haus der SoDJ kam, löste dieser bei vielen Kolleginnen und Kollegen erheblichen Ärger aus.

Nicht zuletzt war der § 20 des Entwurfs Ursache für die allgemeine Empörung:

»Spätestens sechs Wochen nach der Übernahme der Bewährungsaufsicht ist ein schriftlicher Betreuungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung der Auflagen und Weisungen der auftraggebenden Stelle Angaben über Art, Umfang, Dauer und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen enthält. Die Probandinnen/Probanden sind an der Aufstellung des Plans zu beteiligen.

Der Betreuungsplan ist entsprechend der Entwicklung der Probandin/des Probanden fortzuschreiben.

In regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle sechs Monate ist zu prüfen, ob die Maßnahmen aufrechterhalten bleiben müssen. Ist die Hälfte der Bewährungszeit abgelaufen, soll sich die Prüfung auch darauf er-

strecken, ob die Beendigung der Bewährungszeit angeregt werden kann. Geschieht dies nicht, so sind die Gründer hierfür in der Akte zu vermerken.«

In einer ersten Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (im Folgenden: LAG/ADB e.V. = Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.) hieß es dazu:

»Wir (kommen) insgesamt zu dem Ergebnis, daß der AV-Entwurf den notwendigen fachlichen Anforderungen nicht gerecht wird.«¹

Um es deutlich zu sagen: Nicht die Überlegungen zur notwendigen Klarheit professionellen Handelns, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit in laufenden Bewährungsaufsichten, auch nicht die Heranziehung beruflicher Standards² war Grund für die (auch) vom Berliner LAG-Vorstand geäußerte Kritik.

Kritisiert wurden vielmehr Inhalt und Ausgestaltung des AV-Entwurfs allgemein und seines § 20 insbesondere.

Es ist wohl allen Praktikern deutlich, daß allein schon die zeitliche Vorgaben zum Betreuungsplan – auch angesichts wachsender Fallzahlen, bereits erfolgtem Personalabbau und zunehmender Lebenslagenver-